



Satzung der Emerkenger Fetzasprenger e.V.

(Fassung 4/2002)

1. Allgemeine Bestimmungen gemäß § 57 BGB

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Emerkenger Fetzasprenger e.V." Sitz des Vereins ist Emerkingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ihm obliegt insbesondere die Bewahrung und Weiterführung des Fasnetlebens in Emerkingen sowie die Pflege der örtlichen Fasnetsgebräuche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Die "Emerkenger Fetzasprenger" sollen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen eingetragen werden um die Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB zu erlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

Über eine aktive Mitgliedschaft entscheidet das Aufnahmegremium durch Abstimmung, es reicht die einfache Mehrheit. Es wird eine Probezeit von 1 Jahr festgelegt. Für eine passive Mitgliedschaft ist ausschließlich die Zustimmung beider Oberfetza notwendig.

§ 4a Aktive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den "Emerkenger Fetzasprenger" können alle Personen erwerben, die aktiv und unentgeltlich an der Gestaltung der Fasnet mitwirken. Alle Masken- und Hästräger werden aktive Mitglieder der "Emerkenger Fetzasprenger" sein. Zu den aktiven Mitgliedern mit besonderen Rechten und Pflichten gehört die Vorstandschaft und das Aufnahmegremium.

§ 4b Passive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei den "Emerkenger Fetzasprenger" kann auch erwerben, wer in anderer Weise als nach § 4a die Gestaltung der Fasnet unterstützt oder diesen Veranstaltungen wohlwollend gegenübersteht.



§ 4c Gastläufer

Gastläufer darf nur ein passives Mitglied sein.

Gastläufer dürfen jährlich max. an 3 Umzügen teilnehmen.

Gastläufer zahlen pro Umzug einen Unkostenbeitrag.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gastläufer kann nur werden, wer die Zustimmung beider Oberfetzta eingeholt hat.

§ 4d Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt. Bei der Ernennung kann ein Ehrentitel verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung des Vereins
- freiwilliger Austritt (schriftlich)
- Ausscheiden infolge Tod
- Ausschluß nach folgenden Punkten

1. Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
2. Das Mitglied gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, oder durch sein Verhalten dem Ansehen der "Emerkenger Fetzasprenger" schadet.

Ausscheidende Mitglieder haben das in ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben. Das Vorkaufsrecht über deren Maske und Häs liegt beim Verein "Emerkenger Fetzasprenger".

§ 6 Beiträge

Für das Probejahr wird eine Leihgebühr und eine Aufnahmegebühr erhoben, welche bei endgültiger Aufnahme auf den Restbetrag angerechnet wird. Die Höhe richtet sich nach den laufenden Ausgaben.

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen einen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe wird bei der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird 1xjährlich von den Oberfetzten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt einberufen. Sie ist zuständig für die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft sowie für die Beschließung der Satzungsänderungen.

In der Mitgliederversammlung werden die Berichte der Vorstandschaft vorgetragen.



§ 8 Gremien

§8a Vorstandschaft

Besteht aus:

- a) 1. Oberfetz
- b) 2. Oberfetz
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Maskenwart
- f) Häswart
- f) 4 Ausschußmitglieder

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§8b Aufnahmegremium

Besteht aus:

- a) Vorstandschaft
- b) 5 Gremiumsmitglieder

Die Gremiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es zählt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Die Oberfetzen

§9a Der 1. Oberfetz

Er hat Einladungen anderer Vereine wahrzunehmen und den Verein zu repräsentieren. Der 1. Oberfetz wird auf 3 Jahre gewählt.

§9b Der 2. Oberfetz

Er hat gleiches Stimmrecht wie der 1. Oberfetz. Er hat den 1. Oberfetz in seiner Tätigkeit zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Der 2. Oberfetz wird auf 3 Jahre gewählt.

§9c Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der 1. Oberfetz und der 2. Oberfetz vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Sinne des §26 BGB.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer hat bei allen Sitzungen Protokoll zu führen. Er hat die Beschlüsse zu beurkunden. Der Schriftführer wird auf 2 Jahre gewählt.



§ 11 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen der "Emerkenger Fetzasprenger". Er hat die Einnahmen und Ausgaben zu vollziehen. Die Kasse wird vor der Jahreshauptversammlung von zwei Mitgliedern geprüft. Der Kassier wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 12 Maskenwart

Der Maskenwart ist für die Neubestellungen und Instandhaltungen der Masken verantwortlich. Der Maskenwart wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 Häswart

Der Häswart ist für die Neubestellungen und Instandhaltungen des Häses verantwortlich. Der Häswart wird auf 2 Jahre gewählt.

§ 14 Ausschußmitglieder

Es werden 4 Ausschußmitglieder gewählt. Die Ausschußmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 15 Aufnahmegremium

Das Aufnahmegremium hat über die Aufnahme aktiver Mitglieder in den Verein zu entscheiden. Die 5 Gremiumsmitglieder sind auf 2 Jahre gewählt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung der "Emerkenger Fetzasprenger"

Die Auflösung der "Emerkenger Fetzasprenger" kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
Das gleiche gilt beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.
Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem Kindergarten Emerkingen übertragen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) die Vorstandschaft es für dringlich hält
- b) mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

§ 20 Schlußbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB §§ 21 - 79.